

# **Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II**

**Merkblatt mit den  
wichtigsten Regelungen zur  
Umsetzung in Bielefeld**

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Vorwort .....	3
2.	Überblick.....	4
2.1	Rechtsgrundlage .....	4
2.2	Ziele .....	4
2.3	Zielgruppe .....	4
2.4	Verhältnis des Instruments zu anderen Förderinstrumenten.....	4
3.	Grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen .....	5
3.1	Öffentliches Interesse.....	5
3.2	Zusätzlichkeit / Keine Gefährdung regulärer Beschäftigung .....	6
3.3	Wettbewerbsneutralität.....	7
3.4	Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit.....	7
4.	Weitere Rahmenbedingungen.....	7
4.1	Kein Arbeitsverhältnis.....	7
4.2	Geldleistungsansprüche der Teilnehmerin/des Teilnehmers .....	8
4.3	Versicherungsschutz und Haftung.....	8
4.4	Umfang .....	8
4.5	Dauer und Verlängerungsmöglichkeiten.....	9
4.6	Wiedereintritt.....	9
5.	Träger .....	9
5.1	Trägereignung.....	10
5.2	Finanzielle Förderung des Trägers.....	10
5.2.1	Dem Grunde nach erstattungsfähiger Aufwand .....	10
5.2.2	Begrenzung der Erstattung auf Förderhöchstsätze – Anforderungen an die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze .....	11
5.2.3	Keine Platzfinanzierung, sondern Teilnehmerfinanzierung .....	13
5.2.4	Keine Besetzungsgarantie und keine (Nach-)Besetzungspflicht.....	14
5.2.5	Weitere förderrechtliche Rahmenbedingungen .....	14
5.2.6	Umsatzsteuerrechtliche Fragen.....	14
5.2.7	Ausschluss weitergehender Förderleistung .....	15
6.	Darstellung des Verfahrens.....	15
6.1	Förderantrag .....	15
6.2	Neue Angebote zur Schaffung einer Arbeitsgelegenheit .....	15
6.3	Prüfung eingehender Angebote zur Schaffung einer Arbeitsgelegenheit .....	16
6.4	Beendigung der Arbeitsgelegenheit.....	16
6.5	Pflichten des Trägers der Arbeitsgelegenheit .....	16
6.5.1	Allgemeine Pflichten.....	16
6.5.2	Meldepflichten während der Arbeitsgelegenheit .....	17
6.5.3	Erstellen von Berichten und Nachweisen .....	17
6.6	Abrechnungsverfahren .....	18
7.	Qualitätssicherung und Maßnahmekontrolle .....	18

## 1. Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

vor Ihnen liegt das Merkblatt des Jobcenters Arbeit*plus* Bielefeld zum Thema Arbeitsgelegenheiten. Trotz seines Umfangs möchten wir Sie zum Lesen ermuntern, denn das Merkblatt beinhaltet viele wichtige Informationen für alle diejenigen in Bielefeld, die sich mit dem Thema befassen oder befassen wollen.

Geschrieben ist das Merkblatt in erster Linie für Träger von Arbeitsgelegenheiten, also für die vielen Einrichtungen, Vereine, Verbände, Behörden und anderen Organisationen in Bielefeld, die in ihrem Bereich solche Arbeitsgelegenheiten schaffen und damit arbeitslosen Menschen eine Chance bieten, wieder in den Arbeitsmarkt zurückkehren zu können.

### **Arbeitslosen Menschen eine Chance bieten, wieder in den Arbeitsmarkt zurückkehren zu können.**

Genau das ist das Ziel, das alle Beteiligten, nämlich die arbeitslosen Menschen, die Träger von Arbeitsgelegenheiten sowie das Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld mit der Nutzung dieses Instruments gemeinsam verfolgen. Auch wenn eine solche Arbeitsgelegenheit keine Arbeitsstelle / kein neuer Arbeitsplatz ist, so stellt sie doch für viele der Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine Verbesserung ihrer persönlichen Situation und ihrer beruflichen Chancen dar und ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg in den 1. Arbeitsmarkt.

Neben diesen positiven Effekten für die arbeitslosen Menschen darf nicht vergessen werden, dass diese während der Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit viele sinnvolle und hilfreiche Tätigkeiten erledigen, die sonst niemand erledigen würde, weil es sich um zusätzliche Tätigkeiten handelt. Damit wird viel Positives für Bielefeld und seine Einwohnerinnen und Einwohner bewirkt.

Das Bielefelder System der Arbeitsgelegenheiten zeichnet sich durch eine große Bandbreite an Einsatzmöglichkeiten aus; das wird der heterogenen Zielgruppe in besonderem Maße gerecht. Diese Angebotsvielfalt ist primär den vielen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, Behörden und anderen Organisationen in Bielefeld zu verdanken, die mit hohem Engagement Ideen entwickeln und umsetzen. Für die Bereitschaft, sich hier in besonderer Weise zu engagieren, wollen wir allen Beteiligten an dieser Stelle recht herzlich danken.

Es ist uns wichtig, unsere Kooperationspartner mit dem vorliegenden Merkblatt so gut und umfassend zu informieren, wie es in einem Merkblatt möglich ist. Handlungsleitend für uns war daher, Antworten auf die wichtigsten Fragen zu geben, die Träger oder auch Andere bei diesem Thema verständlicherweise häufig haben. Wir möchten Ihnen mit unserem Merkblatt alle Informationen zukommen lassen, mit deren Hilfe Sie die Schaffung einer Arbeitsgelegenheit anbieten können. Wichtig für uns ist aber auch, die Rahmenbedingungen darzustellen, die sich aus dem Gesetz oder aber aufgrund von Entscheidungen hier vor Ort ergeben. Daher werden z.B. auch wesentliche Rechte und Pflichten beschrieben, die wichtig sind, um einen reibungslosen Ablauf zwischen allen Beteiligten zu gewährleisten.

Wenn sich aufgrund Ihrer Rückmeldungen oder aufgrund der Erkenntnisse aus der praktischen Umsetzung in Bielefeld der Bedarf ergeben sollte, das Merkblatt anzupassen, werden wir eine Aktualisierung vornehmen. Das Merkblatt finden Sie – ebenso wie die wichtigsten Vordrucke und eine Ideenliste – in ihrer jeweils aktuellsten Fassung auf der Homepage des Jobcenters Arbeit*plus* Bielefeld unter [www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de](http://www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de).

## **2. Überblick**

### **2.1 Rechtsgrundlage**

Nach § 16d SGB II sollen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert, ist den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im arbeits- und sozialversicherungsrechtlich Sinn. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Leistungsberechtigte nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 16d Absatz 7 SGB II).

### **2.2 Ziele**

Das Instrument AGH ist eine öffentlich finanzierte und zeitlich befristete Beschäftigungsform. Das Instrument dient der (Wieder-) Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Personen.

AGH dienen als mittelfristige Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt. Es erfolgt damit eine Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Um dieses Ziel zu erreichen, können AGH mit anderen Förderleistungen des SGB II und bundes-, länder- sowie kommunalspezifischen Programmen kombiniert werden.

In diesem Rahmen wird das Instrument vor allem eingesetzt

- zur Heranführung an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen),
- zur Stärkung von Arbeits- und Sozialverhalten,
- zur Veränderung von Perspektiven und/oder
- zum Ausgleich individueller Wettbewerbsnachteile

der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der AGH.

### **2.3 Zielgruppe**

Zur Zielgruppe gehören vor allem Personen mit einem komplexen Hilfebedarf sowie Personen, die Vermittlungshemmnisse aufweisen; dabei wird vorausgesetzt, dass innerhalb der nächsten 6 Monate keine Vermittlung auf dem 1. Arbeitsmarkt oder in eine Maßnahme nach SGB II oder SGB III möglich ist. Zur Zielgruppe gehören langzeitarbeitslose Personen, Personen ohne oder mit nur geringen beruflichen Kenntnissen sowie Personen mit umfangreichen psychosozialen Problemlagen.

### **2.4 Verhältnis des Instruments zu anderen Förderinstrumenten**

AGH sind immer nachrangig gegenüber der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten. Sie dürfen Maßnahmen der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung oder der beruflichen Weiterbildung nicht ersetzen oder unterlaufen. Erst wenn der Einsatz der vorrangigen Instrumente eine unmittelbare Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt nicht mit hinreichender Erfolgsaussicht unterstützen kann, soll die Förderung von AGH in Betracht gezogen werden.

Träger, die bereit und interessiert sind, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II im Rahmen einer AGH-MAE eine Chance zur Verbesserung ihrer persönlichen und beruflichen Situation zu geben, werden vom Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld gerne auch beraten hinsichtlich der vielfältigen und für Arbeitgeber sehr interessanten Möglichkeiten der Förderung einer Arbeitsaufnahme. Die Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner des Arbeitgeberservice des Jobcenters Arbeit*plus* Bielefeld finden Sie auf unserer Homepage unter [www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de](http://www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de).

### **3. Grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen**

AGH

- müssen im öffentlichen Interesse liegen,
- dürfen nur geschaffen werden, um zusätzliche Tätigkeiten zu erledigen,
- dürfen keine regulären Arbeitsplätze gefährden/verdrängen/verhindern,
- müssen wettbewerbsneutral sein und
- müssen arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein.

Bei der Prüfung des Vorliegens der genannten Voraussetzungen sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Um interessierte Träger dabei zu unterstützen, zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten in ihrer jeweiligen Organisation zu „entdecken“ und zu benennen, ist eine AGH-Ideenliste entwickelt worden, die auf der Homepage des Jobcenters Arbeit*plus* Bielefeld unter [www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de](http://www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de) zu finden ist.

#### **3.1 Öffentliches Interesse**

Die zu erledigenden Tätigkeiten müssen im öffentlichen Interesse liegen. In entsprechender Anwendung von § 261 Abs. 3 SGB III liegen die im Rahmen von AGH ausgeführten Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der AGH tätigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern zugutekommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

Wenn es sich bei den auszuführenden Tätigkeiten um gemeinnützige Arbeiten handelt, ist dies oftmals ein Hinweis darauf, dass die Voraussetzung öffentliches Interesse erfüllt sein kann. Als gemeinnützig gelten Arbeiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit/des Allgemeinwohls auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen. Hierzu gehören z.B. AGH in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, Umwelt- und Gewässerschutz, Landschafts- und Denkmalschutz, Jugend-, Familien- oder Altenhilfe, Gesundheitswesen einschließlich Pflege, Sport. Gleichwohl ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind.

Die Gemeinnützigkeit eines AGH-Trägers ist häufig ein Indiz dafür, dass öffentliches Interesse gegeben sein kann. Die Gemeinnützigkeit eines AGH-Trägers rechtfertigt nicht von vornherein die Annahme, dass die durchgeführten Arbeiten tatsächlich im öffentlichen Interesse liegen. Es ist daher stets eine einzelfallspezifische Prüfung der Voraussetzungen erforderlich.

Träger, die die Schaffung einer AGH anbieten, haben in diesem Zusammenhang daher nachvollziehbar und ausführlich darzulegen, worin das öffentliche Interesse an der Erledigung der Tätigkeiten besteht. Es reicht regelmäßig nicht aus, wenn das Tätigwerden der Teilnehmerin/des Teilnehmers in der AGH „nur“ dem (womöglich gemeinnützigen) Träger bzw. seinen Einsatzstellen zugute kommt, sondern es muss deutlich werden, welchem Personenkreis die Aktivitäten zugute kommen. Hierbei kann als Grundregel folgendes festgehalten werden „Je kleiner der begünstigte Personenkreis, umso geringer das öffentliche Interesse“.

### **3.2 Zusätzlichkeit / Keine Gefährdung regulärer Beschäftigung**

Die zu erledigenden Tätigkeiten müssen zusätzlich sein. In entsprechender Anwendung von § 261 Abs. 2 SGB III sind die im Rahmen von AGH ausgeführten Tätigkeiten zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

Tätigkeiten, die dem Pflichtaufgabenbereich bzw. den üblicherweise auszuübenden Tätigkeiten des Trägers der AGH zuzurechnen sind, sind also nicht zusätzlich und dürfen daher nicht von Teilnehmerinnen/Teilnehmern an einer AGH erledigt werden. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeiten zum Pflichtaufgabenbereich oder zu den üblicherweise von einem Anderen auszuübenden Tätigkeiten gehören würden (Beispiel: Der Förderverein einer Schule bietet als AGH „Regelunterricht für die Schülerinnen/Schüler im Fach Deutsch“ an. Das gehört zwar nicht zu den Pflichtaufgaben des Fördervereins, ist gleichwohl aber keine im Rahmen von AGH förderungsfähige Tätigkeit, denn es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe der Schule / des Schulträgers).

Zum Pflichtaufgabenbereich bzw. zu den üblicherweise auszuübenden Tätigkeiten zählen die Tätigkeiten, deren Erledigung aufgrund rechtlicher Pflicht oder aus anderem Grund notwendig ist. Rechtliche Verpflichtungen können sich z.B. aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Anordnungen, Satzungen oder selbstbindenden Beschlüssen zuständiger Gremien ergeben.

Tätigkeiten, die unverzüglich durchgeführt werden müssen, sind keine zusätzlichen Tätigkeiten, die im Rahmen einer AGH erledigt werden dürfen. Zu den nicht förderungsfähigen Arbeiten gehören auch laufende Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Verwaltungsarbeiten oder sonstige Arbeiten, die von der Sache her unaufschiebbar oder nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unerlässlich sind.

Zielsetzung dieser Regelung ist, dass reguläre Beschäftigung nicht verdrängt oder beeinträchtigt werden darf. Dazu gehört, dass

- die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- die Wiederbesetzung frei gewordener Arbeitsplätze,
- die notwendige Erweiterung des Personalbestandes,
- die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse oder
- eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung

nicht durch die Schaffung einer AGH verhindert werden dürfen. Vor diesem Hintergrund ist z.B. auch ein Einsatz von Teilnehmerinnen/Teilnehmern an einer AGH als Urlaubs-/Krankheits-/Schwangerschaftsvertretung, wegen Überstundenabbaus des Personals oder zur Erfüllung notwendiger Tätigkeiten in einem bestreikten Betrieb nicht zulässig.

Träger, die die Schaffung einer AGH anbieten, haben in diesem Zusammenhang daher nachvollziehbar und ausführlich darzulegen, welche Aufgaben sie als Pflichtaufgaben wahrzunehmen haben und welche Aufgaben daneben als zusätzliche Tätigkeiten erbracht werden können. Eine Förderung im Rahmen von AGH ist nur zulässig, wenn eine eindeutige Trennung von förderungs- und nichtförderungsfähigen Arbeiten (also eine Trennung von zusätzlichen Tätigkeiten einerseits und Pflichtaufgaben andererseits) möglich ist. Notwendige Nachweise / Erklärungen sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende:

- Träger, die über einen Stellen-/Dienstverteilungs- oder ähnlichen Plan verfügen, der den Umfang des vorzuhaltenden Personals unmittelbar (z.B. in Form von Stellenplänen) oder mittelbar (z.B. in Form von Pflegeplänen im Grünbereich) festlegt, haben zu bestätigen, dass das nach diesem Plan vorzuhaltende Personal tatsächlich vorhanden ist.

- Träger, die einen Personalrat/einen Betriebsrat/eine Mitarbeitervertretung haben, müssen dessen/deren schriftliche Zustimmung zur Schaffung der AGH vorlegen.

### **3.3 Wettbewerbsneutralität**

Die AGH müssen wettbewerbsneutral sein. Im Zusammenhang mit der Einrichtung von AGH dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

Im Rahmen der AGH dürfen keine Tätigkeiten ausgeführt, Güter produziert oder Leistungen erbracht werden, die am Markt angeboten werden. Auch darf der Einsatz einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers an einer AGH nicht bewirken, dass Aufträge, die ansonsten an Dritte / Unternehmen am Markt vergeben worden wären, nicht vergeben werden.

Träger, die die Schaffung einer AGH anbieten, haben daher zu bestätigen, dass das Tätigwerden im Rahmen der AGH nicht dazu führt, dass ansonsten an die (heimische) Wirtschaft zu vergebende Arbeitsaufträge nicht vergeben werden.

### **3.4 Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit**

Die AGH sollen arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein. Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit ist regelmäßig gegeben, wenn die AGH erforderlich und geeignet ist, um die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Einarbeitung für den Arbeitsmarkt beschäftigungsfähig zu machen und ihr / ihm so eine bessere Perspektive zu eröffnen.

## **4. Weitere Rahmenbedingungen**

### **4.1 Kein Arbeitsverhältnis**

Die Teilnahme einer / eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II an einer AGH stellt eine nicht versicherungspflichtige Beschäftigung im Rahmen eines Sozialrechtsverhältnisses dar, für die der / dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen ist. Durch die Teilnahme an einer AGH wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts begründet. Es wird daher auch kein Arbeitsvertrag geschlossen.

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Die Teilnehmerinnen und

Teilnehmer haben Anspruch auf 2 Tage Urlaub je vollem Kalendermonat der Teilnahme an der AGH, wenn sich aus dem Bundesurlaubsgesetz nichts Gegenteiliges ergibt (z.B. besondere Regelungen für schwerbehinderte Menschen). Es besteht aber kein Anspruch auf Urlaubsentgelt. *(Hinweis: Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einer AGH, die sich während des Urlaubs außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten wollen, müssen hierzu vorab – wie üblich – die Zustimmung der persönlichen Ansprechpartnerin oder des persönlichen Ansprechpartners des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld einholen.)*

Für das Tätigwerden von ausländischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II bedarf es in einer AGH keiner Arbeitserlaubnis.

## **4.2 Geldleistungsansprüche der Teilnehmerin/des Teilnehmers**

Während der Teilnahme an der AGH erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer weiterhin Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (= Arbeitslosengeld II). Außerdem wird für jede Stunde der Teilnahme an der AGH eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt. Die Mehraufwandsentschädigung wird nur für tatsächlich geleistete Beschäftigungsstunden gewährt - also z.B. nicht für Krankheitszeiten und Urlaubstage.

Für Bielefeld ist festgelegt worden, dass diese Mehraufwandsentschädigung in der Regel 2,10 €/Stunde beträgt. Hierin enthalten sind evtl. anfallende Fahrtkosten. Kosten für spezielle Arbeitskleidung sind vom Träger der AGH aus der ihm zu gewährenden Förderleistung zu bestreiten.

Die Mehraufwandsentschädigung ist kein Arbeitsentgelt / Lohn. Die Mehraufwandsentschädigung wird nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z. B. Regelleistungen, Leistungen für Unterkunft und Heizung) angerechnet.

## **4.3 Versicherungsschutz und Haftung**

Die Kranken- Renten- und Pflegeversicherung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist im Rahmen der Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes II gewährleistet (Rentenversicherung ggf. als Anrechnungszeit).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer AGH gehören zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), weil sie wie Beschäftigte tätig werden. Der Träger der AGH hat die Unfallversicherung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer rechtzeitig sicherzustellen.

Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der AGH nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Träger der AGH hat die Haftpflichtversicherung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer rechtzeitig sicherzustellen.

## **4.4 Umfang**

Die Beschäftigungszeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der AGH darf pro Woche zwischen 15 Stunden und 30 Stunden betragen, damit die Teilnehmerin sowie der Teilnehmer ausreichend Gelegenheit hat, sich parallel zur Teilnahme an der AGH intensiv um Arbeit zu bemühen.

Der Träger der AGH muss im Rahmen seines Angebots darlegen, auf welche konkrete Beschäftigungszeit pro Woche die von ihm angebotene Arbeitsgelegenheit ausgerichtet ist (z.B. wöchentlich 25 Stunden) oder aber einen möglichen „Korridor“ (z.B. wöchentlich 25 bis 30 Stunden) aufzeigen,

damit die persönliche Ansprechpartnerin bzw. der persönliche Ansprechpartner des Jobcenters Arbeit*plus* Bielefeld unter Berücksichtigung der Bedarfe und Ressourcen der potentiellen Teilnehmerin / des potentiellen Teilnehmers später über eine Zuweisung mit konkreter Festlegung des Umfangs der AGH entscheiden kann.

#### **4.5 Dauer und Verlängerungsmöglichkeiten**

Die individuelle Zuweisungsdauer der Teilnehmer ist gesetzlicherseits auf insgesamt 24 Monaten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren begrenzt, damit kein dauerhafter Einsatz in AGH erfolgen kann. Dadurch wird die Nachrangigkeit der AGH gegenüber der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt verdeutlicht.

Mit der Neuregelung des § 16d Abs. 6 SGB II (9. SGB II-Änderungsgesetz) kann die Förderdauer auch im Hinblick auf die Ermöglichung von sozialer Teilhabe jedoch **einmalig um weitere maximal 12 Monate (3-in-5-Regelung) verlängert werden**.

Hiervon sollen **vorrangig ältere Personen und Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern profitieren**.

In Bielefeld wird die Dauer der Beschäftigung in einer AGH wesentlich von den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig gemacht. In Betracht kommen AGH für bis zu 12 Monate. Hinsichtlich der AGH-Dauer trifft die persönliche Ansprechpartnerin / der persönliche Ansprechpartner des Jobcenters Arbeit*plus* Bielefeld stets eine Einzelfallentscheidung.

Da das Instrument AGH als ein Baustein für die Rückkehr der Teilnehmerin / des Teilnehmers in den 1. Arbeitsmarkt eingesetzt wird, schließt sich nach der AGH regelmäßig die Nutzung darauf aufbauender weiterer Förderinstrumente an. Die Verlängerung einer AGH ist daher nicht möglich.

Unter bestimmten Umständen kann es sein, dass die Teilnahme an einer AGH vorzeitig beendet wird (siehe Ziff. 6.5).

#### **4.6 Wiedereintritt**

Auch die Entscheidung, wann nach Beendigung einer AGH ein Wiedereintritt in eine neue AGH in Betracht kommt, hat die persönliche Ansprechpartnerin bzw. der persönliche Ansprechpartner des Jobcenters Arbeit*plus* Bielefeld im Einzelfall zu treffen.

Handlungsleitend hierbei ist folgender Grundsatz: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II können frühestens 6 Monate nach Beendigung einer AGH erneut in eine andere AGH zugewiesen werden. Nur in besonderen Einzelfällen, die mit dem Jobcenter Bielefeld abzustimmen sind, kann von dieser Wartezeit abgewichen werden.

### **5. Träger**

Das Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld führt AGH nicht selber durch, sondern arbeitet hierbei mit (externen) Trägern zusammen. Träger einer AGH ist, wer in seinem Unternehmen / seiner Einrichtung/ seinem Betrieb eine AGH schafft und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Teilnahme hieran ermöglicht.

Das SGB II sieht eine Einschränkung der Träger auf bestimmte Rechtsformen oder Gruppen nicht vor. Träger von AGH können geeignete natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein. Es kommen neben kommunalen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden oder Vereinen auch privatrechtlich organisierte Träger (z.B. Alten- oder Pflegeeinrichtungen) in Betracht.

## 5.1 Trägereignung

Der die AGH durchführende Träger muss hierfür geeignet sein. Die notwendige Eignung liegt insbesondere dann vor, wenn der Träger

- eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der AGH gewährleisten kann,
- zuverlässig und ausreichend finanziell leistungsfähig ist,
- gesetzliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften beachtet,
- das eingesetzte Betreuungspersonal tariflich oder ortsüblich entlohnt,
- über eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung (personelle, sachliche, räumliche Infrastruktur) verfügt,
- die Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II sicherstellen kann (persönliche und fachliche Eignung) und wenn
- die Anzahl der Teilnahmeplätze in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Trägers und vor allem zur Größe der Einsatzstelle beim Träger und zur Zahl der dort eingesetzten Stammkräfte steht.

Der Träger hat seine Eignung im Rahmen des Angebots einer AGH darzustellen.

## 5.2 Finanzielle Förderung des Trägers

Der Träger der AGH kann zur Abdeckung des bei ihm entstehenden Aufwands im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung nachfolgender Regelungen eine finanzielle Förderung erhalten. Durch diese finanzielle Förderung soll der mit Durchführung der AGH tatsächlich entstandene Aufwand ganz oder teilweise abgedeckt werden.

Die Fördermittel sind vom Träger der AGH ausschließlich entsprechend dem Bewilligungsbescheid für die bewilligte Maßnahme zu verwenden.

### 5.2.1 Dem Grunde nach erstattungsfähiger Aufwand

Dem Grunde nach erstattungsfähiger Aufwand sind Ausgaben aus Anlass der ordnungsgemäßen Durchführung der AGH. Hierzu zählen vor allem

- Personalkosten (hierzu zählen auch die Personalkosten, die aus einem besonderen Anleitungsbefehl und sozialpädagogischer Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer resultieren) und Verwaltungs- / Sachkosten aus Anlass der verwaltungsmäßigen / formalen Abwicklung der AGH, z.B. für Teilnehmerauswahl, Förderantragstellung, Abrechnung mit dem Jobcenter Arbeitplus Bielefeld, Weiterleitung der Mehraufwandsentschädigung, Kommunikation mit dem Jobcenter Arbeitplus Bielefeld, Erfüllung von Melde- und Berichtspflichten,
- Kosten aus Anlass der Zurverfügungstellung bzw. der notwendigen Ausstattung des Teilnehmerplatzes für die AGH, z.B. spezielle Arbeitsbekleidung („Blaumann“, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Regenkleidung), Zurverfügungstellung eines DV- Arbeitsplatzes, Gesundheitszeugnis,
  - notwendige Versicherungsbeiträge für die AGH-Teilnehmerinnen und Teilnehmer, z.B. Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung sowie
  - Kosten für notwendige Verbrauchsmaterialien, die ausschließlich zur Durchführung der AGH benötigt und eingesetzt werden.

Maßnahmeinhalte wie Profiling, Bewerbungstraining, Erarbeitung von beruflichen Alternativen und Anschlussperspektiven, Ausgleich schulischer Defizite sowie Qualifizierungen im niedrighschwelligem Bereich wie Computerkurse, Basispflegekurse sind nicht erstattungsfähig, weil es sich um vorrangige Eingliederungsleistungen handelt, die nicht Bestandteile von AGH sein können.

In dem AGH-Antrag (Formular AGH 3c-Finanzierungsnachweis) sind die Gesamtkosten und die Finanzierung der Maßnahme differenziert darzustellen. Zum Beispiel der Block 1 „Personal- und Verwaltungskosten“ ist in den Unter-Rubriken aufzuschlüsseln (z.B. Kosten für Teilnehmerauswahl, Förderantragstellung, Monatsabrechnung, Weiterleitung der MAE an Teilnehmer, Kommunikation mit dem Jobcenter, Erfüllung von Melde- und Berichtspflichten etc.). Unter der Rubrik „Sachkosten“ und „Sonstige Kosten“ sind alle Kosten aus Anlass der Zurverfügungstellung bzw. der notwendigen Ausstattung des Teilnehmerarbeitsplatzes für die AGH, z.B., spezielle Arbeitsbekleidung wie „Blaumann“, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Regenkleidung oder auch Zurverfügungstellung eines DV-Arbeitsplatzes, Gesundheitszeugnis, sowie Kosten für Verbrauchsmaterialien, die ausschließlich zur Durchführung der AGH benötigt und eingesetzt werden aufzulisten. Für die Gesamtkosten ist eine detaillierte Kostenkalkulation beizufügen.

Für die Fördertypen 2 und 3 können Personalkosten erstattet werden, die aus einem besonderen Anleitungsbedarf und sozialpädagogischen Begleitungsbedarf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entstehen. Die Höhe der Personalausgaben richtet sich nach dem erforderlichen Personalschlüssel und der erforderlichen Qualifikation des Personals und der daraus resultierenden tariflichen/ortsüblichen Eingruppierung.

Die Maßnahmekosten errechnen sich anhand der vom Jobcenter anerkannten Ausgaben und Einnahmen (Kostenkalkulation und Finanzierungsübersicht), die durch die AGH entstehen. Einnahmen und Ausgaben liegen immer dann vor, wenn tatsächliche Zahlungen erfolgen.

Die Abrechnung der Maßnahmekosten erfolgt auf der Grundlage eines monatlichen Nachweises (bis zum 15. des Folgemonats) über die Anwesenheit der zugewiesenen Teilnehmer/-innen (Monatsbericht des Trägers). Auf die Vorlage von weiteren Belegen (Spitzabrechnung) nach Ende der Maßnahme wird verzichtet.

## **5.2.2 Begrenzung der Erstattung auf Förderhöchstsätze – Anforderungen an die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze**

Unter Berücksichtigung insbesondere

- der Bedarfe der Zielgruppe,
- der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und
- der verschiedenartigen Konzepte für AGH

sind seitens des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld monatliche Förderhöchstsätze festgelegt worden. Besonders zu beachten ist, dass es sich hierbei nicht um eine Förderpauschale handelt, sondern um einen Förderhöchstsatz. Das heißt, dass die Förderleistung nur insoweit erbracht wird, wie dem Träger der AGH aufgrund der Durchführung der AGH – ggfs. unter Beachtung von Zuschüssen Dritter (z.B. ESF-Finanzierungen) und im Zusammenhang mit der AGH erzielter Einnahmen, sofern derartige Zuschüsse und/oder Einnahmen vorhanden sind – tatsächlich auch Aufwendungen entstehen. Sind die vom Träger der AGH nachzuweisenden Aufwendungen geringer als der Förderhöchstsatz, verringert sich auch die an den Träger der AGH auszahlbare Förderleistung.

Nimmt also eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer den ganzen Monat an der AGH teil (zur Teilnahmeabhängigkeit der Förderung siehe Ziff. 5.2.3), kann der monatliche Förderhöchstsatz zur Auszahlung gelangen, wenn dem AGH-Träger – nach Abzug von Zuschüssen Dritter (z.B. ESF-Finanzierungen) und im Zusammenhang mit der AGH erzielter Einnahmen – mindestens in dieser Höhe Aufwendungen entstanden sind.

Die monatlichen Förderhöchstsätze betragen (ab Maßnahmebeginn 01.02.2023):

	Monatlicher Förderhöchstsatz im ...		
	AGH-Typ 1	AGH-Typ 2	AGH-Typ 3
	Beschäftigung	Beschäftigung, Anleitung und sozialpäd. Begleitung	Beschäftigung, intensive Anleitung und sozialpäd. Begleitung
Ordnungsgemäße Durchführung	60,00 €	60,00 €	60,00 €
Kosten für besondere Anleitung und Betreuung	0,00 €	295,00 €	585,00 €
<b>Summe</b>	<b>60,00 €</b>	<b>355,00 €</b>	<b>645,00 €</b>

Die Zuordnung der Teilnehmer zu einem AGH-Typ steht in Abhängigkeit mit den Bedürfnissen der Teilnehmer und wird vom Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld festgelegt. Auf die Erläuterungen unter „Auswahl der Teilnehmer“ wird verwiesen. Insbesondere bedarf die Zuordnung zu AGH-Typ 2 oder AGH-Typ 3 in Abhängigkeit von der erforderlichen Anleitung- und sozialpädagogischen Betreuungsintensität einer differenzierten Erläuterung der Handlungsbedarfe.

- **AGH-Typ 1**

Im Rahmen dieser Maßnahme geht es um die ordnungsgemäße Durchführung und die ausschließliche Arbeitsverrichtung ohne nennenswerter und berücksichtigungsfähiger Anleitung

- **AGH-Typ 2**

Ziel der Beschäftigung, Anleitung und sozialpädagogischen Begleitung im AGH-Typ 2 ist der Abbau von Integrationshemmnissen und die Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit durch Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmerin / des Teilnehmers.

Für die Anleitung ist ein Betreuungsschlüssel von 1:50 angemessen. Für die Tätigkeit ist im Regelfall eine Qualifikation als Meister, Facharbeiter mit Ausbildereignung oder entsprechender kaufmännischer- Qualifikation erforderlich.

Für die Berechnung wird TVÖD EG 9c/Stufe 3 zugrunde gelegt. Für die Sachkosten werden die Fördersätze der ESF Landesförderung in Höhe von 15.600 € jährlich berücksichtigt.

$76.137,60 \text{ €} : 12 \text{ Monate} : 50 \text{ Teilnehmer} = 126,90 \text{ €}$ . Hier wird ein monatlicher Förderhöchstbetrag von 130,00 € festgelegt.

Für die sozialpädagogische Begleitung ist ein Betreuungsschlüssel von 1:40 angemessen. Für die Tätigkeit ist im Regelfall eine pädagogische oder vergleichbare Qualifikation erforderlich. Ist dies nicht der Fall ist eine langjährige Erfahrung von mindestens 3 Jahren mit der Zielgruppe erforderlich.

Für die Berechnung wird TVÖD EG 10/Stufe 3 zugrunde gelegt. Für die Sachkosten werden die Fördersätze der ESF Landesförderung in Höhe von 15.600 € jährlich berücksichtigt.

78.906,48 € : 12 Monate : 40 Teilnehmer = 164,39 €. Hier wird ein monatlicher Förderhöchstbetrag von 165,00 € festgelegt.

- **AGH-Typ 3**

Der AGH-Typ 3 unterscheidet sich hinsichtlich der Grundanforderungen an Beschäftigung, Anleitung und Begleitung nicht vom zuvor beschriebenen AGH-Typ 2. Der Unterschied zum AGH-Typ 2 besteht in der zeitlich deutlich intensiveren Zuwendung der zugeteilten Anleitungskraft gegenüber den zugewiesenen Teilnehmern. Dieser Personenkreis bedarf mit seinen gegenüber AGH-Typ 2 klar ausgeprägteren Handlungsbedarfen einer umfassenderen Hilfestellung.

Für die Anleitung ist ein Betreuungsschlüssel von 1:25 angemessen. Für die Tätigkeit ist im Regelfall eine Qualifikation als Meister, Facharbeiter mit Ausbildereignung oder entsprechender kaufmännischer- Qualifikation erforderlich.

Für die Berechnung wird TVÖD EG 9c/Stufe 3 zugrunde gelegt. Für die Sachkosten werden die Fördersätze der ESF Landesförderung in Höhe von 15.600 € jährlich berücksichtigt.

76.137,60 € : 12 Monate : 25 Teilnehmer = 253,79 €. Hier wird ein monatlicher Förderhöchstbetrag von 255,00 € festgelegt.

Für die sozialpädagogische Begleitung ist ein Betreuungsschlüssel von 1:20 angemessen. Für die Tätigkeit ist im Regelfall eine pädagogische oder vergleichbare Qualifikation erforderlich. Ist dies nicht der Fall ist eine langjährige Erfahrung von mindestens 3 Jahren mit der Zielgruppe erforderlich.

Für die Berechnung wird TVÖD EG 10/Stufe 3 zugrunde gelegt. Für die Sachkosten werden die Fördersätze der ESF Landesförderung in Höhe von 15.600 € jährlich berücksichtigt.

78.906,48 € : 12 Monate : 20 Teilnehmer = 328,78 €. Hier wird ein monatlicher Förderhöchstbetrag von 330,00 € festgelegt.

Die Berechnung und Auszahlung der Förderleistungen (Zahlungsanweisung mit Vordruck „AGH 8“) erfolgt monatlich nachträglich auf der Basis eines vom Träger der AGH zu erstellenden, spätestens zum 15. des Folgemonats an das Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld zu übersendenden Monatsberichts (Vordruck „AGH 7“). Um diesen Monatsbericht erstellen zu können, führt der Träger der AGH teilnehmerbezogen einen geeigneten, taggenauen Nachweis, dem die Teilnahmestunden zu entnehmen sind.

### **5.2.3 Keine Platzfinanzierung, sondern Teilnehmerfinanzierung**

Die finanzielle Förderung des AGH-Trägers erfolgt nicht platzbezogen, sondern teilnehmerbezogen. Voraussetzung für die Erbringung einer finanziellen Förderung gegenüber dem Träger ist also nicht das Anbieten eines Platzes für eine AGH, sondern der Umstand, dass eine zugewiesene Person tatsächlich teilnimmt.

Sofern die unter Ziff. 5.2.2 genannten Voraussetzungen für die Gewährung des Förderhöchstsatzes vorliegen, kommt die Auszahlung in voller monatlicher Höhe also nur dann in Betracht, wenn der Teilnahmeplatz im Abrechnungsmonat durchgehend besetzt gewesen ist. Ansonsten erfolgt eine taggenaue Abrechnung, d.h. für jeden Teilnahmetag wird 1/30 gezahlt.

Die Teilnahme beginnt mit dem Eintritt der / des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II in die AGH und endet grundsätzlich mit ihrem/seinem Austritt aus der AGH. Teilnahmetage sind die Kalendertage, an denen die AGH von einer Teilnehmerin / einem Teilnehmer besetzt ist oder vom Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld als besetzt anerkannt wird. Zu beachten ist:

Urlaubstage der Teilnehmerin/des Teilnehmers gelten im Umfang von bis zu 2 Tagen je vollem Kalendermonat (bzw. im Umfang des sich nach dem Bundesurlaubsgesetz ergebenden monatlichen Urlaubsanspruchs, falls dieser hiervon abweicht) als Beschäftigungszeit und daher als Teilnahmetag.

Samstage, Sonn- und Feiertage gelten als Teilnahmetage, soweit die / der erwerbsfähige Leistungsberechtigte als Teilnehmerin / Teilnehmer gilt.

Bei sonstigen Fehlzeiten (z.B. Krankheit, (andere) persönlich bedingte Ausfallzeiten, unentschuldigtes Fehlen) ist das Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld ohne schuldhaftes Zögern zu informieren, damit gemeinsam über den weiteren Verbleib der / des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der AGH entschieden werden kann. Hierbei gilt grundsätzlich, dass bei Krankheit und (anderen) persönlich bedingten Ausfallzeiten von mehr als 6 Wochen die AGH abgebrochen wird. Für diese Zeit erhält der AGH -Träger noch die Förderleistung.

### **Leistungsbeschreibung „Sozialpädagogische Begleitung“ (neu)**

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bestehen häufig vielfältige individuelle Probleme, die ihre Beschäftigungsfähigkeit grundlegend beeinträchtigen. Diese erfordern eine ganzheitliche sozialpädagogische Betreuung, die die jeweilige Lebenssituation insgesamt in den Blick nimmt und dem Ziel eines grundlegenden Aufbaus (und in der Folge Stabilisierung) der Beschäftigungsfähigkeit dient. „Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit“ bedeutet, dass die sozialpädagogische Begleitung mit den betreffenden AGH Teilnehmenden an allen Problemlagen arbeitet, die diesem Ziel im Weg stehen. Zugleich eröffnet die sozialpädagogische Begleitung auch die Chance, Potenziale stärker wahrzunehmen und zu nutzen.

Zu den Aufgaben der sozialpädagogischen Begleitung gehört, erwerbsfähige Leistungsberechtigte über Leistungen Dritter zu beraten und auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen hinzuwirken. Die sozialpädagogische Begleitung umfasst nach diesem Verständnis folglich auch Beratungsaufgaben. Insbesondere steht die sozialpädagogische Begleitung betreffenden Leistungsberechtigten zur Seite und stärkt sie darin, ihre Lebenssituation und ihre Situation am Einsatzort selbst zu verbessern.

Themen in der Zusammenarbeit mit den Kund\*innen können sein: Der Geldverkehr, die Wohnsituation, die Stärkung der psychischen und physischen Gesundheit, die Bewältigung von familiären Problemen, die Förderung der Kinder, das Zeitmanagement, der Umgang mit Einsamkeit, die Sozialversicherung, der Umgang mit Ämtern, die Stärkung der allgemeinen Selbstwirksamkeit, etc.).

Gemeinsam mit der Anleitung unterstützt die sozialpädagogische Begleitung die Teilnehmenden beim Erlernen oder Wiederentdecken von Softskills (Umgang mit Kollegen\*innen, Kunden\*innen und Vorgesetzten, Qualität und Quantität der Arbeit, Pünktlichkeit, etc.)

Zum Ende der AGH begleitet die sozialpädagogische Begleitung die Teilnehmenden bei der Planung von Anschlussperspektiven.

#### **5.2.4 Keine Besetzungsgarantie und keine (Nach-)Besetzungspflicht**

Dem AGH - Platzangebot steht stets eine geringere Zahl potentieller Teilnehmerinnen / Teilnehmer

gegenüber. Es wird bewusst ein „Platzüberangebot“ geschaffen, um den Teilnehmerinnen / Teilnehmern eine Auswahl unter mehreren in Betracht kommenden Alternativen zu ermöglichen.

Schon allein deshalb, aber auch wegen der unter Ziff. 2.4 genannten Vorrangigkeit anderer Instrumente und weil die Zuweisung von teilnehmenden Personen nach ihrer Eignung und Qualifizierung erfolgt, kann seitens des Jobcenters Arbeit*plus* Bielefeld keine Garantie dahingehend abgegeben werden, dass die von den Trägern angebotenen AGH besetzt werden bzw. besetzt bleiben.

Eine Pflicht des Jobcenters Arbeit*plus* Bielefeld zur Besetzung der angebotenen AGH besteht nicht. Auch ist darauf hinzuweisen, dass es keinen Rechtsanspruch des Trägers auf Zuweisung bestimmter Personen gibt und dass es Gründe geben kann, aufgrund derer eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer an einer AGH vor Ablauf der ursprünglich geplanten Zuweisungsdauer die Teilnahme hieran beendet (z.B. aufgrund Arbeitsaufnahme, aus Krankheitsgründen o.ä.); in diesem Fall besteht keine Nachbesetzungspflicht des Jobcenters Arbeit*plus* Bielefeld.

### **5.2.5 Weitere förderrechtliche Rahmenbedingungen**

Die Förderung wird im Übrigen nur unter der Maßgabe gewährt, dass

- der Träger zur Durchführung der AGH geeignet ist, d.h. insbesondere die Gewähr für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Maßnahmedurchführung bietet,
- der Träger die AGH gesetzeskonform und ordnungsgemäß durchführt, wozu auch gehört, dass er die in diesem Merkblatt genannten Rahmenbedingungen und Pflichten einhält / erfüllt,
- der Träger während der gesamten AGH die Erfüllung der Fördervoraussetzungen sicherstellt,
- der Träger die gewährten Förderleistungen zweckentsprechend verwendet,
- die bewilligten und an den Träger ausgezahlten Mehraufwandsentschädigungen (siehe Ziff. 4.2) von ihm ohne Abzug unverzüglich an die Teilnehmerinnen/Teilnehmer weitergegeben werden und
- der Träger alle förderungsrelevanten Änderungen unverzüglich dem Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld mitteilt.

### **5.2.6 Umsatzsteuerrechtliche Fragen**

Das Bundesministerium der Finanzen hat festgestellt, dass die Maßnahmekosten und die Mehraufwandsentschädigung jeweils einen echten Zuschuss darstellen und damit nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Anfragen zur Umsatzsteuerpflicht sind an das örtliche Finanzamt zu richten.

### **5.2.7 Ausschluss weitergehender Förderleistung**

Im Zusammenhang mit der Durchführung von AGH ist die Gewährung weiterer Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung für den Träger nicht möglich.

## **6. Darstellung des Verfahrens**

### **6.1 Förderantrag**

Die Einrichtung von AGH erfordert die vorherige Einschaltung einer Prüfkommision, an der Fach- und Führungskräfte des Jobcenters Arbeit*plus* Bielefeld beteiligt sind. Hierzu kann der AGH -Träger ein Förderangebot beim Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld einreichen; auf der

Homepage unter [www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de](http://www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de) sind entsprechende Vordrucke („AGH 3 – AGH 3d“) verfügbar.

Dieses Angebot wird von der „Internen Prüfkommision des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld“ geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des § 16 d SGB II (insbesondere Wettbewerbsneutralität, Zusätzlichkeit, Öffentliches Interesse) erfüllt sind. Soweit sämtliche AGH-Voraussetzungen erfüllt sind und die Maßnahme gemäß der AGH-Jahresplanung durchgeführt werden soll, erhält der Träger die Aufforderung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Bei der Teilnehmerzuweisung werden die personellen Voraussetzungen für eine Teilnahme an der konkreten AGH geprüft und eine Eingliederungsvereinbarung mit jeder einzelnen Teilnehmerin / jedem einzelnen Teilnehmer abgeschlossen

## **6.2 Neue Angebote zur Schaffung einer Arbeitsgelegenheit**

Träger, die eine AGH in den Typen 1, 2 oder 3 neu anbieten wollen, nutzen hierzu bitte den auf der Homepage des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld unter [www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de](http://www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de) abzurufenden Vordruck „AGH-Antrag“.

Um die Träger dabei zu unterstützen, zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten in ihrer jeweiligen Organisation zu „entdecken“ und zu benennen, ist eine AGH -Ideenliste entwickelt worden, die ebenfalls auf der Homepage des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld unter [www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de](http://www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de) zu finden ist. Zu ergänzen ist der Antrag um die Kostenkalkulation des Trägers; der Vordruck „Zusatzklärung Kalkulation“ ist ebenfalls auf der Homepage des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld unter [www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de](http://www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de) abzurufen.

Bei Bedarf stehen den interessierten Träger im Übrigen die unter Ziff. 1 genannten Ansprechpartner des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld beratend zur Seite.

Um das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (siehe Ziff. 3.) qualifiziert prüfen zu können, ist beim Ausfüllen des Vordrucks „AGH-Antrag“ darauf zu achten, eine vollständige Transparenz über Inhalt und Umfang der geplanten AGH hergestellt wird; eine konkrete und aussagekräftige Beschreibung insbesondere des AGH-Platzes ist daher unerlässlich. Die Angaben im AGH-Antrag sind zentrale Basis für die Beratung in der Prüfkommision und die Entscheidung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 16d SGB II (siehe Ziff. 6.2).

## **6.3 Prüfung eingehender Angebote zur Schaffung einer Arbeitsgelegenheit**

In der eingerichteten Prüfkommision, werden die eingehenden Angebote insbesondere daraufhin überprüft,

- ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer AGH vorliegen,
- ob die Trägereignung vorliegt und
- in welchem Umfang eine Förderung des Trägers erfolgen kann.

Die Angaben im AGH-Angebot (siehe Ziff. 6.1) sind dabei die zentrale Basis.

## **6.4 Beendigung der Arbeitsgelegenheit**

Wie unter Ziff. 4.5 dargelegt erfolgt die Zuweisung zu einer AGH für einen befristeten Zeitraum. Während der AGH bestehen keine fristgerechten, wohl aber fristlose Möglichkeiten der

Beendigung des Einsatzes, sofern ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Die AGH kann daher bereits vor Ablauf der Zuweisungsdauer zu einem vom Jobcenter *Arbeitplus* Bielefeld zu bestimmenden Datum beendet werden, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. In Betracht kommen hier vor allem folgende Möglichkeiten:

- Nichtteilnahme der Kundin / des Kunden an der AGH,
- Abbruch der AGH durch die Kundin / den Kunden oder den AGH-Träger,
  - Fehlen Teilnehmende 14 Tage ununterbrochen unentschuldigt, teilt der Träger am 14. Tag den Abbruch mit.
- Krankheit oder (andere) persönlich bedingte Ausfallzeiten der Kundin / des Kunden von mehr als 6 Wochen,
- Ausbildungsplatz- bzw. Arbeitsaufnahme der Kundin / des Kunden,
- Zuweisung der Kundin / des Kunden in eine besser geeignete AGH oder in eine andere (vorrangige) Maßnahme nach dem SGB II,
- schuldhaftes Verhalten der Kundin / des Kunden, z.B. nachhaltige Verstöße gegen allgemeine Pflichten oder
- Gefährdung (= keine Erreichbarkeit) des Ziels der AGH.

## **6.5 Pflichten des Trägers der Arbeitsgelegenheit**

Für den Fall der Besetzung eines angebotenen AGH-Platzes hat der Träger eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Durchführung der AGH sicherzustellen. Damit verbunden sind Pflichten des Trägers, die sich insbesondere aus nachfolgenden Ausführungen ergeben.

### **6.5.1 Allgemeine Pflichten**

Es dürfen nur die vom AGH -Träger im Rahmen seines Angebots benannten Tätigkeiten erledigt werden, soweit das Jobcenter *Arbeitplus* Bielefeld – ggf. nach der Beratung in der dafür vorgesehenen Prüfkommision – festgestellt hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 16d SGB II erfüllt sind. Die Erledigung der vorgenannten Tätigkeiten darf nur zu den Zeiten und an den Orten erfolgen, die im Rahmen des AGH-Antrages angegeben worden sind.

Es dürfen ausschließlich vom Jobcenter *Arbeitplus* Bielefeld zugewiesene erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II eingesetzt werden. Der Träger hat die erforderlichen Beschäftigungs-/Tätigkeitsnachweise für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu führen.

Die im Rahmen des AGH-Angebots vom Träger benannten Leistungen müssen vollständig erbracht werden. Während der gesamten Dauer der AGH müssen die Trägereignung vorliegen und die Fördervoraussetzungen erfüllt sein.

Die AGH muss vom Träger selbst durchgeführt werden; wenn die AGH unter Verantwortung des Trägers ganz oder teilweise von einem von ihm beauftragten Dritten durchgeführt werden soll, muss der Träger dieses im Vorfeld mit dem Jobcenter *Arbeitplus* Bielefeld abstimmen.

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Der Träger muss die gesetzliche Unfallversicherung sowie die Haftpflichtversicherung für die Teilnehmerinnen /

Teilnehmer rechtzeitig sicherstellen und auf Nachfrage gegenüber dem Jobcenter *Arbeitplus* Bielefeld nachweisen.

Eine Arbeitnehmerüberlassung von Teilnehmerinnen/Teilnehmern einer AGH durch den Träger oder einen vom Träger beauftragten Dritten ist nicht zulässig. Die zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II dürfen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten AGH tätig werden.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, sind vom Träger zu beachten. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit muss der Träger rechtzeitig mit dem Jobcenter *Arbeitplus* Bielefeld abstimmen; in Berichten und Veröffentlichungen muss auf die Herkunft von Fördermitteln hingewiesen werden.

Der Träger ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der AGH stehenden Originalbelege/-unterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Tonträger verwendet werden.

### **6.5.2 Meldepflichten während der Arbeitsgelegenheit**

Der durchführende Träger der AGH hat das Jobcenter *Arbeitplus* Bielefeld (unabhängig von § 61 SGB II) unverzüglich und schriftlich über wichtige Umstände im Ablauf der AGH zu berichten. Wichtige Umstände sind z.B.

- der Nichtantritt bzw. die Nichtteilnahme an der AGH,
- unentschuldigtes Fehlen einer Teilnehmerin / eines Teilnehmers von mehr als 14 Tagen sowie sich häufende unentschuldigte Fehlzeiten von weniger als 14 Tagen,
- Krankheit oder (andere) persönlich bedingte Ausfallzeiten der Teilnehmerin / des Teilnehmers von mehr als 6 Wochen,
- der Abbruch oder die beabsichtigte / erkennbare Beendigung der AGH durch die Teilnehmerin / den Teilnehmer oder den Träger sowie
- eine dem Träger bekannt werdende Adressänderung der Teilnehmerin / des Teilnehmers.

### **6.5.3 Erstellen von Berichten und Nachweisen**

Innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Maßnahme hat der Träger die weiteren konkreten Schritte und Ziele für den AGH-Teilnehmer in einem Integrationsplan zu beschreiben und zu dokumentieren. Dieser Integrationsplan ist vom Träger kontinuierlich fortzuschreiben und während der AGH-Laufzeit über ein Zwischengespräch mit dem Maßnahmebetreuer auszuwerten. Nach Ablauf der 1. Hälfte der vorgesehenen AGH-Teilnahmedauer erstellt der Träger mit Vordruck „AGH 9“ einen Zwischenbericht und zum Abschluss der AGH einen Ergebnisbericht mit Vordruck „AGH 10“. Darüber hinaus hat der Träger mit dem Ende der Maßnahme eine Teilnehmerbeurteilung (Vordruck „AGH 11“) zu veranlassen. Berichte und Teilnehmerbeurteilung schickt der Träger innerhalb von einer Woche nach den vorgenannten Stichtagen an das Jobcenter *Arbeitplus* Bielefeld.

Die Vordrucke können auf der Homepage des Jobcenters *Arbeitplus* Bielefeld unter [www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de](http://www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de) abgerufen werden.

Während der gesamten AGH-Laufzeit hat der AGH-Träger bei AGH-Typ 2 und 3 die besondere sozialpädagogische Betreuungsarbeit wöchentlich zu dokumentieren und auch die Einsatz- und Arbeitsbereiche sind, z.B. auf den Stundenzetteln, zu benennen.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer erhält vom durchführenden Träger am Tag der Beendigung der AGH einen individuellen Beschäftigungsnachweis.

Ein Beispiel für die Abfassung eines Beschäftigungsnachweises kann auf der Homepage des Jobcenters Arbeit*plus* Bielefeld unter [www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de](http://www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de) abgerufen werden.

## **6.6 Abrechnungsverfahren**

Die Berechnung und Auszahlung der Förderleistungen erfolgt monatlich nachträglich auf der Basis eines vom Träger der AGH zu erstellenden, spätestens zum 15. des Folgemonats an das Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld zu übersendenden Monatsberichts (Vordruck „AGH 7“). Um diesen Monatsbericht erstellen zu können, führt der Träger der AGH teilnehmerbezogen einen geeigneten, taggenauen Nachweis, dem die Teilnahmestunden zu entnehmen sind (abrufbar auf der Homepage des Jobcenters Arbeit*plus* Bielefeld unter [www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de](http://www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de)).

## **7. Qualitätssicherung und Maßnahmekontrolle**

Dem Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld ist vom AGH -Träger darüber hinaus das jederzeitige Recht einzuräumen, Maßnahmeprüfungen vorzunehmen. Der AGH-Träger hat die Einsicht in Geschäftsunterlagen sowie den Zutritt zu den Geschäftsräumen bzw. zu den Einsatzorten der Teilnehmerinnen / Teilnehmer zuzulassen oder zu gewährleisten.

Zum Zweck der Prüfung hat der AGH-Träger die notwendigen Unterlagen 5 Jahre lang aufzubewahren (siehe Ziff. 6.6.1).

Bei Leistungsstörungen sind gegenüber dem AGH-Träger Sanktionen möglich (z.B. Abmahnung, ergänzende Auflagen, teilweise oder vollständige Rückforderung, Abbruch der AGH).